

# Förderung Krankenhausfinanzierung

## Beschreibung:

Sicherstellung einer flächendeckenden qualitativ hochwertigen Krankenhausversorgung.

## Einzelförderung:

Investitionskosten für die Errichtung von Krankenhäusern (Neubau, Umbau, Sanierung, Erweiterung) einschließlich der erforderlichen Erstausrüstung mit den für den Krankenhausbetrieb notwendigen Anlagegütern sowie die Wieder- und Ergänzungsbeschaffung von Anlagegütern.

Die Fördermittel werden grundsätzlich in Höhe der förderfähigen Investitionskosten bewilligt. Mit Zustimmung des Krankenhausträgers erfolgt die Einzelförderung ganz oder teilweise als Festbetrag.

## Pauschalförderung:

Wieder- und Ergänzungsbeschaffung von kurzfristigen Anlagegütern (Einrichtungs-/Ausstattungsgegenstände), ausgenommen Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, sonstige entsprechend der Einzelförderung förderfähige Investitionen bis zu bestimmten Beträgen

Die Förderung erfolgt durch feste jährliche Beträge (Jahrespauschalen) unter teilweiser Berücksichtigung der im Krankenhausplan festgelegten Bettenzahl und Aufgabenstellung. Der Krankenhausträger kann mit der Jahrespauschale im Rahmen der Zweckbindung (Ersatzbeschaffung) frei wirtschaften.

## Wer kann einen Antrag stellen?

Träger der Krankenhäuser (kommunale, freigemeinnützige und private Träger) mit Förderung nach dem Landeskrankenhausgesetz

## Rechtsgrundlagen:

- Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg i. d. F. vom 12. 12.1991 (GBl. S. 856)
- Krankenhausplan

Anträge auf Einzel- und auf erstmalige Gewährung von Pauschalförderung sind vom Krankenhausträger bei den Referaten 23 des zuständigen Regierungspräsidiums mit den begründenden Unterlagen einzureichen.

Es wird empfohlen, sich vor Antragstellung, insbesondere jedoch bei Anträgen auf Förderung von Nutzungsentgelten, von Lasten aus Investitionsdarlehen, bei Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern einschließlich Eigenmittelausgleich mit dem Regierungspräsidium in Verbindung zu setzen.

# Kontakt

## Regierungspräsidium Stuttgart

### Referat 23

Michaela Frick

0711 904-12309

[michaela.frick@rps.bwl.de](mailto:michaela.frick@rps.bwl.de)

Sophia Gerasch

0711 904-12303

[sophia.gerasch@rps.bwl.de](mailto:sophia.gerasch@rps.bwl.de)

## Regierungspräsidium Karlsruhe

### Referat 23

Rosa-Maria Härrer

0721 926-6220

[rosa-maria.haerrer@rpk.bwl.de](mailto:rosa-maria.haerrer@rpk.bwl.de)

Lale Jarjar

0721 926-6238

[lale.jarjar@rpk.bwl.de](mailto:lale.jarjar@rpk.bwl.de)

## Regierungspräsidium Freiburg

### Referat 23

Carola Schliemann

0761 208-4607

[carola.schliemann@rpf.bwl.de](mailto:carola.schliemann@rpf.bwl.de)

Laura Wittmer

0761 208-4655

[laura.wittmer@rpf.bwl.de](mailto:laura.wittmer@rpf.bwl.de)

## Regierungspräsidium Tübingen

### Referat 23

Ulrike d'Ouvenou

07071 757-177586

[ulrike.douvenou@rpt.bwl.de](mailto:ulrike.douvenou@rpt.bwl.de)

Jürgen Bein

07071 757-3538

[juergen.bein@rpt.bwl.de](mailto:juergen.bein@rpt.bwl.de)



## Weitere Informationen

Ausgleichszahlungen von Sonderbelastungen durch SARS-CoV-2 nach § 21

## KHG Leerstandspauschale

Die hierzu maßgebenden Allgemeinverfügungen finden Sie auf den jeweiligen Bekanntmachungsseiten des zuständigen Regierungspräsidiums.

Regierungspräsidium Stuttgart: [hier](#)

Regierungspräsidium Karlsruhe: [hier](#)

Regierungspräsidium Freiburg: [hier](#)

Regierungspräsidium Tübingen: [hier](#)

Die Aufstellung der bestimmten Kliniken gem. § 21 Abs. 9a Satz 2 Krankenhausfinanzierungsgesetz finden Sie [hier](#)

Die Anträge sind an das jeweilige Funktionspostfach des zuständigen Regierungspräsidiums, Referat 23 zu senden:

Regierungspräsidium Stuttgart: [ausgleichszahlungen@rps.bwl.de](mailto:ausgleichszahlungen@rps.bwl.de)

Regierungspräsidium Karlsruhe: [ausgleichszahlungen@rpk.bwl.de](mailto:ausgleichszahlungen@rpk.bwl.de)

Regierungspräsidium Freiburg: [ausgleichszahlungen@rpf.bwl.de](mailto:ausgleichszahlungen@rpf.bwl.de)

Regierungspräsidium Tübingen: [ausgleichszahlungen@rpt.bwl.de](mailto:ausgleichszahlungen@rpt.bwl.de)